

347 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 05 06

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem Überschreitungen der Ansätze des Bundesfinanzgesetzes 1980 genehmigt werden (Budgetüberschreitungs-gesetz 1980)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Für verschiedene unabweisliche Maßnahmen werden Überschreitungen folgender Ausgabenansätze des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1980, BGBl. Nr. 1, genehmigt:

Finanzgesetzlicher Ansatz	Ansatzbezeichnung	Schilling
1/10006	Bundeskanzleramt; Förderungsausgaben	59,200.000
1/10008	Bundeskanzleramt; Aufwendungen	2,570.000
1/11508	Flüchtlingslager und Flüchtlingsanstalten; Aufwendungen	50,900.000
1/14156	Gewerbliche Forschung; Förderungsausgaben.....	50,000.000
1/50008	Bundesministerium für Finanzen; Aufwendungen	136,005.000
1/50296	Bundesministerium für Finanzen (Förderungsmaßnahmen); Sonstige Förderungen	134,000.000
1/50703	Bundesrechenamt; Anlagen	38,400.000
1/53007	Finanzausgleich; Ertragsanteilekopffquoten-Ausgleich der Länder	470,631.000
1/54093	Bundesvermögen; Kapitalbeteiligung; Sonstige Unternehmungen	40,810.000
1/62536	Futtermittelpreisausgleich; Maßnahmen aus zweckgeb. Verwertungsbeiträgen	24,556.000
1/63108	Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen); Verein „Österreichische Fremdenverkehrswerbung“	14,400.000
1/63116	Fremdenverkehr; Förderungsausgaben	100,000.000
1/64233	Bundesstraßenverwaltung; Ausbau (Anlagen)	129,000.000
1/64333	Bundesstraßenverwaltung (Autobahnen); Ausbau (Anlagen)	871,000.000
1/65246	Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen); Allgemeiner Verkehr ..	50,000.000
1/76358	Hauptmünzamt; Aufwendungen	23,000.000
Insgesamt ...		2.194,472.000

§ 2. Die Bedeckung der im § 1 genehmigten Überschreitungen ist bei folgenden Ansätzen sicherzustellen:

Finanzgesetzlicher Ansatz	Ansatzbezeichnung	Schilling
a) Ausgabenrückstellungen		
1/50708	Bundesrechenamt; Aufwendungen	38,400.000
b) Mehreinnahmen		
2/50104	Bundesministerium für Finanzen (Zweckaufwand); Einnahmen aus dem Münzregal	998,516.000

2

347 der Beilagen

Finanzgesetzlicher Ansatz	Ansatzbezeichnung	Schilling
2/50296	Bundesministerium für Finanzen (Förd.-Maßnahmen); Einnahmen aus Investitionsförderungszuschüssen	110,000.000
2/76404	Hauptmünzamt; Vergütungen	23,000.000
	Summe b) Mehreinnahmen ...	<u>1.131,516.000</u>
	c) Rücklagenauflösungen und -entnahmen	
1/51706	Kassenverwaltung; Pauschalvorsorge für Ausgaben aus Rücklagenauflösungen; Förderungsausgaben	24,556.000
2/51247	Kassenverwaltung; Entnahme aus Rücklagen; Zweckgebundene Einnahmen-Rücklage	1.000,000.000
	Summe c) Rücklagenauflösungen und -entnahmen ...	<u>1.024,556.000</u>
	Insgesamt ...	<u>2.194,472.000</u>

§ 3. Aus Anlaß der Wiederkehr des 60. Jahrestages der Volksabstimmung in Kärnten werden bei einem neu zu eröffnenden finanzgesetzlichen Ansatz 1/53267/43 „Bundeszuschuß an das Land Kärnten“ Mittel in Höhe von 20,000.000 S bereitgestellt. Die Bedeckung erfolgt in Mehreinnahmen beim Ansatz 2/50104.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, unbeschadet der Befugnis der obersten Organe zur Bestreitung der einzelnen Ausgaben innerhalb ihres Teilvoranschlags, der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Im Jahre 1980 sind bei einzelnen Ressorts aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen Maßnahmen wirksam geworden oder zu setzen, welche Umschichtungen zwischen finanzgesetzlichen Ausgabenansätzen oder Überschreitungen solcher Ansätze bedingen. Im Zeitpunkt der Erstellung des Bundesvoranschlages 1980 in der 2. Hälfte des Jahres 1979 waren diese Maßnahmen nicht vorhersehbar bzw. in ihrer Auswirkung betragsmäßig nicht abschätzbar.

Nach der geltenden Rechtslage bedürfen diese Jahresausgabenansatz-Überschreitungen der Genehmigung durch den Nationalrat in Form eines Bundesgesetzes im Sinne des Art. 42 Abs. 5 und Art. 51 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Für diese Überschreitungen soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die erforderliche Genehmigung des Nationalrates zur Überschreitung der Jahresausgabenansätze eingeholt werden.

Die wesentlichsten Maßnahmen sind Zahlungen aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 19. Juni 1979, Zl. A3/78, in Höhe von rund 0,6 Milliarden Schilling und Zahlungen zur Wirtschafts- und Strukturförderung in Höhe von rund 0,4 Milliarden Schilling, um insbesondere den Überhang an erledigungsreifen Ansuchen um ERP-Darlehen abzubauen. Außerdem ist nach Klärung von verschiedenen Problemen beim Bundesstraßenbau zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und dem Rechnungshof vorgesehen, das Dezemberrückkommen an Bundesmineralölsteuer künftig nicht mehr einer Rücklage zuzuführen; dadurch ergibt sich 1980 im Bundesstraßenbau die Notwendigkeit einer Überschreitung in Höhe von 1,0 Milliarden Schilling.

Vom Gesamtüberschreibungsbetrag in Höhe von rund 2.214 Millionen Schilling können durch Ausgabenumschichtungen und Auflösung von Rücklagen rund 63 Millionen Schilling, in Mehreinnahmen der Ressorts rund 1.151 Millionen Schilling und durch Entnahmen aus der zweckgebundenen Einnahmenrücklage 1.000 Millionen Schilling bedeckt werden.

Der Gesamtüberschreibungsbetrag von rund 2.214 Millionen Schilling gliedert sich wie folgt auf:

	Bedeckung durch Ausgaben- Mehr- umschichtung einnahmen Millionen Schilling	
Zahlungen aufgrund des VfGH-Erkenntnisses:		
Zinsen	—	136
Kopfquotenausgleich	—	471
Ausgaben für Wirtschafts- und Strukturförderung:		
ERP-Ersatzaktion Fremdenverkehr	—	100
ERP-Ersatzaktion Verkehr	—	50
Gewerbliche Forschungsförderung	—	50
Förderung entwicklungsschwacher Gebiete	—	50
Förderung für Investitionen von besonderem gesamtwirtschaftlichem Interesse	—	134
Investitionen (Anlagen)	38	41
Aufwendungen:		
Flüchtlingshilfe	—	51
Verein Österreichische Fremdenverkehrswerbung	—	14
Hauptmünzamt	—	23
Bundeszuschuß an Kärnten	—	20
Übrige Ausgaben	—	11
Überschreitungen insgesamt	38	1.151
		1.189
Rücklagenauflösung		25
Entnahme aus der zweckgebundenen Einnahmenrücklage für den Bundesstraßenbau		1.000
		2.214

Nähere Einzelheiten über diese Überschreitungen enthalten die nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen finanzgesetzlichen Ansätzen.

Durch dieses Überschreitungs-gesetz erfährt der Budgetabgang keine Erhöhung, die Gesamtausgaben erhöhen sich wie die Gesamteinnahmen um rund 2.151 Millionen Schilling.

Außerdem wird für die ordnungsgemäße Verrechnung des in Form eines Sondergesetzes zu gewährenden Bundeszuschusses an das Land Kärnten anlässlich der 60. Wiederkehr des Jahrestages der Kärntner Volksabstimmung vorgesorgt.

Im einzelnen ist zu den §§ 1 bis 3 der Regierungsvorlage zu bemerken:

Zu § 1:

Ansatz 1/10006 „Bundeskanzleramt; Förderungsausgaben“

1. Auf Grund der besonderen regionalen Entwicklungsprobleme des Waldviertels sowie einer Absprache zwischen der Bundesregierung und der niederösterreichischen Landesregierung sollen im Rahmen einer gemeinsamen Aktion die Schaffung und Sicherung von industriell-gewerblichen Arbeitsplätzen und die Schaffung von Arbeitsplätzen im Bereich des Fremdenverkehrsgewerbes im Waldviertel gefördert werden.

Dazu sollen vom Bund und dem Land Niederösterreich bis auf weiteres je 50.000.000 S zur Verfügung gestellt werden.

2. Aus Anlaß der 25. Wiederkehr des Abschlusses des österreichischen Staatsvertrages wurden verschiedenen Institutionen, wie der Vereinigung für internationalen Kulturaustausch, dem Auslandsösterreicherwerk, dem Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes sowie der Österreichischen Gesellschaft für Außenpolitik und internationale Beziehungen, für die Abhaltung von zahlreichen Veranstaltungen sowie für sonstige Aktivitäten Förderungsbeträge im Ausmaß von insgesamt 9.200.000 S gewährt.

Da der Umfang und das Ausmaß der Aktivitäten erst mit Ministerratsbeschuß am 7. Jänner 1980 festgelegt wurden, entsteht eine Jahresansatzüberschreitung in Höhe von 9.200.000 S.

3. Die Gesamtüberschreitung beim Ansatz 1/10006 beträgt laut Ziffer 1 und 2 59.200.000 S und kann durch Mehreinnahmen beim Ansatz 2/50104 bedeckt werden.

Ansatz 1/10008 „Bundeskanzleramt; Aufwendungen“

Aus Anlaß der 25. Wiederkehr des Abschlusses des österreichischen Staatsvertrages wurden für die Herstellung verschiedener Druckwerke sowie zweier Farbfilme durch die AUSTRIA-Wochenschau Ges. m. b. H. insgesamt 2.570.000 S aufgewendet.

Die Bedeckung der dadurch eintretenden Jahresansatzüberschreitung in Höhe von 2.570.000 S wird in Mehreinnahmen beim Ansatz 2/50104 gefunden.

Ansatz 1/11508 „Flüchtlingslager und Flüchtlingsanstalten; Aufwendungen“

Proportional zum Zustrom von Asylwerbern und der steigenden Anzahl der vom Bundesministerium für Inneres direkt betreuten Flüchtlinge wachsen auch die hierfür notwendigen Aufwendungen. So stieg im Jahr 1979 gegenüber 1978 die Anzahl von Asylwerbern um 62% von 3.412 auf 5.627 Personen. Die Steigerung der direkt betreuten Flüchtlinge ist gleichfalls erheblich, wie die nachfolgenden Zahlen beweisen:

Stand zum 1. Jänner 1976	856 Personen
1977	1.099 Personen
1978	1.692 Personen
1979	2.020 Personen
1980	3.795 Personen

Dieser Trend ist nicht rückläufig.

Unabhängig von der Anzahl der Flüchtlinge, die Österreich als europäisches Erstasylland aufnimmt, müssen weitere 500 vietnamesische Flüchtlinge etwa sechs Wochen in der Pflegeanstalt Thalham untergebracht und das Asylverfahren abgewickelt werden. Ferner hat die Bundesregierung der Aufnahme von 50 Kubanern zugestimmt; diese Zahl kann sich durch die aus humanitären Gründen notwendige Familienzusammenführung noch erhöhen. Da die Flüchtlingslager bereits überfüllt sind, wird die Unterbringung der Flüchtlinge in Heimen und Gasthöfen notwendig sein, was einen weiteren Mehraufwand erfordern wird.

Insgesamt wird der voraussichtliche Mehraufwand — unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung und des aufgezeigten Sachverhaltes — noch im Jahre 1980 50.900.000 S betragen. Die Bedeckung dieser Mehraufwendungen wird in Mehreinnahmen beim Ansatz 2/50104 gefunden.

Ansatz 1/14156 „Gewerbliche Forschung; Förderungsausgaben“

Die dem Fonds im Jahre 1980 zusätzlich zufließenden Mittel in Höhe von 50.000.000 S sollen diesen in die Lage versetzen, seine Förderungstätigkeit trotz zwischenzeitlich eingetretener Kostensteigerungen verstärkt weiterführen zu können. Damit wird der Zielsetzung der Bundesregierung, bei der Investitionsförderung eine Schwerpunktverlagerung auf die Förderung von Forschung und Entwicklung bzw. Fertigungsüberleitung vorzusehen, entsprochen.

Die Bedeckung der Jahresansatzüberschreitung in Höhe von 50.000.000 S wird in Mehreinnahmen beim Ansatz 2/50104 gefunden.

Ansatz 1/50008 „Bundesministerium für Finanzen; Aufwendungen“**Ansatz 1/53007 „Finanzausgleich; Ertragsanteilekopffquoten-Ausgleich der Länder“**

Durch das Einkommensteuergesetz 1972 ist an die Stelle der Gewährung von Sonderausgaben für das Bausparen die Förderung des Bausparens durch eine pauschale Steuererstattung getreten. Die pauschale Erstattung erfolgt nach § 103 Abs. 5 EStG 1972 durch die Bausparkasse, bei welcher der Bausparvertrag abgeschlossen worden ist, und diese fordert den zu erstattenden Steuerbetrag bei der für sie zuständigen Finanzlandesdirektion an. Die Erstattungsbeträge sind insgesamt mit 25 v. H. zu Lasten des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer und mit 75 v. H. zu Lasten des Aufkommens an Lohnsteuer zu verrechnen.

Entsprechend dem Wortlaut der oben genannten gesetzlichen Bestimmung wurde die Verrechnung so gehandhabt, daß von den Finanzlandesdirektionen die von ihnen an die Bausparkassen in ihrem Wirkungsbereich überwiesenen Erstattungsbeträge an Bausparer vom örtlichen Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer und Lohnsteuer in dem betreffenden Bundesland in Abzug gebracht wurden.

Das Land Salzburg hat beim Verfassungsgerichtshof die Klage gegen den Bund gemäß Art. 137 Bundes-Verfassungsgesetz eingebracht und im Hauptbegehren die Ansicht vertreten, daß der Bund überhaupt nicht berechtigt gewesen ist, die „Erstattungsbeträge“ an Bausparer bei der Einkommensteuer und bei der Lohnsteuer in Abzug zu bringen. Für den Fall, daß der Verfassungsgerichtshof diese Rechtsansicht nicht teilen sollte, hat das Land Salzburg im Eventualbegehren eine Neuberechnung der Ertragsanteile bei der veranlagten Einkommensteuer verlangt, weil die Bausparkassen ihren Sitz nur in Wien und in Salzburg haben und sich daher das Land Salzburg bezüglich ihres örtlichen Aufkommens gegenüber den anderen Ländern benachteiligt fühlt. Das örtliche Aufkommen bildet nämlich für die Aufteilung der Erträge aus der veranlagten Einkommensteuer eine der Grundlagen nach dem Finanzausgleichsgesetz.

Hinsichtlich des Eventualbegehrens (Neuverteilung der Ertragsanteile, also mehr Ertragsanteile für Salzburg und die Gemeinden Salzburgs bzw. für Wien als Land und Gemeinde und die gekürzte Zuteilung der Ertragsanteile für die anderen Bundesländer bzw. Gemeinden der Länder) hat sich das Bundesministerium für Finanzen bemüht, mit allen Finanzausgleichspartnern eine einvernehmliche Lösung zu finden, die den Vorstellungen Salzburgs einigermaßen entsprechen könnte. Diese Kompromißvorschläge fanden aber nicht die Zustimmung aller Partner

am Finanzausgleich, sodaß das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes abgewartet werden mußte.

Im Erkenntnis vom 19. Juni 1979, Zl. A 3/78, wurde das Hauptbegehren des Landes Salzburg gegen den Bund abgelehnt und lediglich dem Eventualbegehren zugestimmt, was schließlich zu einer völligen Neuberechnung der Ertragsanteile an der veranlagten Einkommensteuer ab 1973 geführt hat, mit der Folge aller finanziellen Auswirkungen auf alle Gebietskörperschaften, die am Finanzausgleich beteiligt sind.

Die Konsequenzen aus diesem Erkenntnis führten daher zwingend bei einer Neuberechnung der Ertragsanteile ab 1973 zu Rückzahlungen aller Länder und aller Gemeinden der Länder mit Ausnahme von Wien und Salzburg zugunsten der Länder Salzburg und Wien und der Gemeinden Salzburgs. Darüber hinaus führte das Erkenntnis auch zu einer Erhöhung des Kopffquotenausgleiches für den Bund im Sinne der Bestimmungen des § 20 (1) FAG 1979 sowie auf Grund der verspäteten Zahlungen von Ertragsanteilen an Wien und das Land Salzburg und die Gemeinden Salzburgs zu Verzugszinsen für den Bund.

Die Auswirkungen dieses Erkenntnisses konnten im Entwurf des Bundesvoranschlages 1980 noch nicht berücksichtigt werden, weil zunächst alle Berechnungen seit 1973 neu durchzuführen waren und überdies gegen Ende des Jahres 1979 von Bundesseite ein neuerlicher Versuch unternommen worden ist, die sich vor allem für die Gemeinden ergebenden Härten aus diesem Erkenntnis zumindest zu mildern. Auch diese Bemühungen des Bundes sind gescheitert.

Auf Grund der vorliegenden Neuberechnungen ergeben sich für den Bund laut Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes die Zahlungen von Verzugszinsen in Höhe von 136,005.000 S an Wien und Land Salzburg bzw. an die Gemeinden Salzburgs sowie Mehrausgaben für Leistungen gemäß § 20 (1) FAG 1979 — Kopffquotenausgleich — von 470,631.000 S an alle Länder mit Ausnahme der Länder Tirol, Vorarlberg und teilweise Oberösterreich.

Die Bedeckung für die dadurch eintretenden Jahresansatzüberschreitungen beim Ansatz 1/50008 mit 136,005.000 S bzw. beim Ansatz 1/53007 mit 470,631.000 S wird in Mehreinnahmen beim Ansatz 2/50104 gefunden.

Ansatz 1/50296 „Bundesministerium für Finanzen (Förderungsmaßnahmen); Sonstige Förderungen“

Für die Realisierung des General-Motors-Projektes werden Bundesmittel zuschußweise über die Finanzierungsgaranties. m. b. H. der General-Motors-Austria Ges. m. b. H. zugeführt. Nach den getroffenen Absprachen wird von dem

Maximalbetrag von 2.600 Millionen S im Jahre 1980 ein Teilbetrag von 334 Millionen Schilling ausbezahlt werden müssen.

Da im Zeitpunkt der Erstellung des Bundesvoranschlages der gesamte für 1980 erforderliche Betrag noch nicht feststand, ist neben der Aufhebung der derzeit bestehenden Bindung im Wege einer Jahresansatzüberschreitung ein Betrag von 134.000.000 S bereitzustellen.

Die Stadt Wien wird ein Drittel des Bundeszuschusses für das General-Motors-Projekt ersetzen.

Die Bedeckung des Überschreitungsbeitrages kann demnach in Mehreinnahmen von 110.000.000 S beim Ansatz 2/50296, der verbleibende Betrag von 24.000.000 S in Mehreinnahmen beim Ansatz 2/50104 sichergestellt werden.

Ansatz 1/50703 „Bundesrechenamt; Anlagen“

Im Dezember 1979 wurde im Wege einer öffentlichen Ausschreibung der Zuschlag zur Anschaffung einer EDV-Anlage in der Größenordnung von 63.067.202 S erteilt. Im Laufe des Zuschlagsverfahrens stellte sich heraus, daß der Ankauf der Maschinen nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit einer Miete vorzuziehen ist.

Da die hierfür erforderlichen Mittel im Bundesvoranschlag 1980 als Mieten veranschlagt sind, ist es erforderlich, den beim Ansatz 1/50703 nicht mehr zum Kauf zur Verfügung stehenden Betrag von 38.400.000 S im Wege eines finanziellen Ausgleichs von Ansatz 1/50708 auf Ansatz 1/50703 zu übertragen.

Die Bedeckung der Jahresansatzüberschreitung in Höhe von 38.400.000 S wird durch Ausgabenrückstellungen in gleicher Höhe beim Ansatz 1/50708 gefunden.

Ansatz 1/54093 „Bundesvermögen; Kapitalbeteiligung; Sonstige Unternehmungen“

1. Der Bund ist in der Generalversammlung am 26. Feber 1980 in die Planai-Hochwurzenbahnen Ges. m. b. H. mit einem Geschäftsanteil von 35.000.000 S eingetreten, welcher Betrag je zur Hälfte in den Jahren 1980 und 1981 aufzubringen ist. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Bundesvoranschlages 1980 war das Eingehen der Bundesbeteiligung noch nicht erkennbar. Die Beteiligung dient der finanziellen Mitwirkung des Bundes an der Vorbereitung der Alpinen Skiweltmeisterschaften 1982 in Schladming.

2. Am Stammkapital der Austrian Air Services, Österreichischer Inlandsflugdienst Ges. m. b. H. von 75.000.000 S haben sich die AUA mit 26% und fünf Flughafenbetriebsgesellschaften, an denen der Bund durchwegs Hauptgesellschafter

ist, mit je 14,8% beteiligt. Den Bundesländerflughäfen sind die erforderlichen Mittel im Wege von Kapitalerhöhungen zuzuführen. Der auf den Bund entfallende Gesamtbetrag von 23.310.000 S war, da die Verhandlungen über die Gründung der Binnenfluggesellschaft erst im Herbst 1979 geführt worden sind, im Bundesvoranschlag 1980 nicht enthalten. Es ergibt sich daher aus diesem Grunde für den angeführten Zweck ein Mehrerfordernis von 23.310.000 S.

3. Die Bedeckung der dadurch bedingten Gesamtüberschreitung gemäß Ziffer 1 und 2 in Höhe von 40.810.000 S wird durch gleichhohe Mehreinnahmen beim Ansatz 2/50104 gefunden.

Ansatz 1/62536 „Futtermittelpreisausgleich; Maßnahmen aus zweckgeb. Verwertungsbeiträgen“

Mit Jahresende 1979 wurden die im Jahre 1979 beim Ansatz 2/62700 eingegangenen, zweckgebundenen Verwertungsbeiträge von Futtergetreide in Höhe von 24.555.015,29 S einer Rücklage zugeführt. Diese Mittel sind für die anteilmäßige Finanzierung der im 1. Halbjahr 1980 vorgesehenen Exporte von überschüssiger Futtergerste zu verwenden, wofür die Auflösung der Rücklage erforderlich ist.

Nachdem zum Zeitpunkt der Budgeterstellung 1980 die Notwendigkeit von Futtergetreideexporten nicht bestimmt vorhergesehen werden konnte, ist beim betreffenden Ausgabenansatz 1/62536 nur ein Verrechnungsbetrag von 1.000 S veranschlagt. Es reichen daher die Bestimmungen des Artikels V Absatz 1 Ziffer 4 des Bundesfinanzgesetzes 1980 für die Auflösung nicht aus, sodaß im Rahmen des Budgetüberschreitungs-gesetzes 1980 eine diesbezügliche gesetzliche Regelung zu finden ist.

Die Bedeckung der dadurch eintretenden Überschreitung in Höhe von 24.556.000 S wird in gleichhohen Ausgabenrückstellungen beim Ansatz 1/51706 „Pauschalvorsorge für Ausgaben aus Rücklagenauflösungen; Förderungsausgaben“ gefunden.

Ansatz 1/63108 „Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen); Verein Österreichische Fremdenverkehrswerbung“

Damit der Verein Österreichische Fremdenverkehrswerbung die ihm gestellten Aufgaben im vollen Umfang durchführen kann, wurde die Erhöhung des Budgets des Vereines um 10% von 240 Millionen Schilling auf 264 Millionen Schilling beschlossen. Diese Aufstockung macht nun die Aufhebung der verfügten Ausgabenbeschränkung notwendig. Darüber hinaus ergibt sich gegenüber dem Bundesvoranschlag ein Mehrerfordernis von 14.400.000 S.

Die dadurch eintretende Jahresansatzüberschreitung in Höhe von 14,400.000 S kann in Mehreinnahmen beim Ansatz 2/50104 bedeckt werden.

Ansatz 1/63116 „Fremdenverkehr; Förderungsausgaben“

Nach Ablauf des 1. Quartals 1980 hat sich herausgestellt, daß, einschließlich der Aufhebung der verfügbaren Ausgabenbeschränkung, für die Förderung des Österreichischen Fremdenverkehrs ein Betrag von insgesamt 127,895.000 S zusätzlich notwendig ist.

Um den Überhang an derzeit von der ERP-Fachkommission empfohlenen, bereits geprüften und erledigungsreifen Ansuchen um ERP-Darlehen abbauen zu können, sind für Zinszuschüsse zusätzliche Geldmittel in Höhe von 100,000.000 S erforderlich. Mit der gegenwärtigen Aufstockung kann der größte Teil der bei der ERP-Ersatzaktion bestehenden finanziellen Lücke an Förderungskrediten geschlossen werden.

Die Bedeckung dieser Jahresansatzüberschreitung in Höhe von 100,000.000 S kann durch Mehreinnahmen beim Ansatz 2/50104 bedeckt werden.

Ansatz 1/64233 „Bundesstraßenverwaltung; Ausbau (Anlagen)“

Auf Grund der Klärung von verschiedenen Problemen beim Bundesstraßenbau und der getroffenen Übereinkommen mit dem Rechnungshof ist die Auflösung der Rücklage aus zweckgebundenen Einnahmenresten des Jahres 1979 unbedingt erforderlich geworden.

Da jedoch gemäß Artikel V Absatz 1 Ziffer 4 des Bundesfinanzgesetzes 1980 die Ermächtigung zur Rücklagenauflösung mit 2.000,000.000 S limitiert ist und dieser Betrag im laufenden Jahr zur Gänze ausgeschöpft wird, bedarf die Auflösung eines Teilbetrages von 129,000.000 S einer gesetzlichen Regelung.

Die Bedeckung der dadurch eintretenden Jahresansatzüberschreitung in Höhe von 129,000.000 S wird beim Ansatz 2/51247 „Entnahme aus Rücklagen; zweckgebundene Einnahmenrücklage“ sichergestellt.

Ansatz 1/64333 „Bundesstraßenverwaltung (Autobahnen); Ausbau (Anlagen)“

Auf Grund der Klärung von verschiedenen Problemen beim Bundesstraßenbau (Autobahnen) und der getroffenen Übereinkommen mit dem Rechnungshof ist die Auflösung der Rücklage aus zweckgebundenen Einnahmenresten des Jahres 1979 unbedingt erforderlich geworden.

Da jedoch gemäß Artikel V Absatz 1 Ziffer 4 des Bundesfinanzgesetzes 1980 die Ermächtigung zur Rücklagenauflösung mit 2.000,000.000 S limitiert ist und dieser Betrag im laufenden Jahr zur Gänze ausgeschöpft werden wird, bedarf die Auflösung eines Teilbetrages von 871,000.000 S einer gesetzlichen Regelung.

Die Bedeckung der dadurch eintretenden Jahresansatzüberschreitung in Höhe von 871,000.000 S wird beim Ansatz 2/51247 „Kassenverwaltung; Entnahme aus Rücklagen; Zweckgebundene Einnahmenrücklage“ sichergestellt.

Ansatz 1/65246 „Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen); Allgemeiner Verkehr“

Gegenüber der für den Verkehrssektor zur Verfügung stehenden ERP-Jahresquote hat sich trotz der bereits 1978 und 1979 vorgenommenen Aufstockungen neuerlich ein Überhang an ERP-Kreditanträgen ergeben. Um diese den Richtlinien der ERP-Fachkommission entsprechenden Anträge einer aufrechten Erledigung zuführen zu können, erweist sich abermals die Bereitstellung zusätzlicher Budgetmittel für Zinszuschüsse als Aufstockung der bereits seit längerem bewährten ERP-Ersatzaktion als erforderlich.

Weiters kann mit den im Bundesvoranschlag 1980 für die Gewährung von Beihilfen für Sonderleistungen im grenzüberschreitenden Straßengüter-Fernverkehr vorgesehenen Mitteln nicht das Auslangen gefunden werden.

Im Hinblick auf den unter Berücksichtigung der Bindung verminderten Jahresausgabenbetrag ergibt sich insgesamt ein zusätzliches Erfordernis von 52,922.000 S. Dieses kann hinsichtlich eines Betrages von 2,922.000 S durch Aufhebung der bestehenden Bindung bedeckt werden, bezüglich des Betrages von 50,000.000 S erweist sich eine Jahresansatzüberschreitung als erforderlich.

Die Bedeckung hierfür kann in Mehreinnahmen beim Ansatz 2/50104 gefunden werden.

Ansatz 1/76358 „Hauptmünzamt; Aufwendungen“

Bei Veranschlagung der für 1980 zur Durchführung des Prägeprogramms notwendigen Budgetmittel wurde von dem zum Zeitpunkt der Budgeterstellung in Geltung stehenden und gegenüber 1980 wesentlich niedrigeren Silberpreis ausgegangen.

Als Folge der seither eingetretenen Erhöhung des Silberpreises sowie auf Grund der dadurch bedingten Abänderung des Prägeprogramms für 1980 kann mit den diesbezüglich zur Verfügung stehenden Mitteln das Auslangen nicht gefunden werden.

Im Hinblick auf den unter Berücksichtigung der Bindung verminderten Jahresausgabenbetrag ergibt sich ein zusätzliches Erfordernis von 59,154.000 S.

Dieses kann bezüglich eines Betrages von 36,154.000 S durch Aufhebung der bestehenden Bindung bedeckt werden.

Hinsichtlich des Erfordernisses von 23,000.000 S erweist sich eine Jahresansatzüberschreitung als erforderlich, deren Bedeckung durch gleichhohe Mehreinnahmen beim Ansatz 2/76404 „Hauptmünzamt; Vergütungen“ sichergestellt werden kann.

Zu § 2:

Zu jenen Mehreinnahmen, welche zum überwiegenden Teil zur Bedeckung der im § 1 ausgewiesenen Jahresansatzüberschreitungen herangezogen wurden, ist zu bemerken:

Ansatz 2/50104 „Bundesministerium für Finanzen (Zweckaufwand); Einnahmen aus dem Münzregal“

Infolge der starken Erhöhung des Silberpreises zu Beginn des Jahres konnte die im Münzprogramm für das Jahr 1980 vorgesehene Ausprä-

gung von 100-S-Silbergedenkmünzen nicht mehr fortgesetzt werden. Der innere Wert der 100-S-Münze lag zwischen 200 und 300 S. Auf Grund dieser Tatsache wurde in der Novelle zum Scheidemünzengesetz, BGBl. Nr. 118/1980, der Nennwert von 500 S für Silbermünzen vorgesehen. Die dadurch notwendig gewordene Abänderung des Prägeprogramms — anstatt 6 Millionen Stück 100-S-Münzen werden 4 Millionen Stück 500-S-Münzen geprägt werden — erbringt beim Ansatz 2/50104 Mehreinnahmen von 1.400 Millionen Schilling. Im Zusammenhang damit steigen die an das Hauptmünzamt zu leistenden Vergütungen beim Ansatz 2/50105 um 79 Millionen Schilling, sodaß sich für allgemeine Bedeckungszwecke ein verfügbarer Betrag von 1.321 Millionen Schilling ergibt.

Zu § 3:

Mit Sondergesetz wird dem Land Kärnten aus Anlaß der 60. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung ein Bundeszuschuß gewährt. Zwecks ordnungsgemäßer Verrechnung und Gewährleistung der Zahlung ist es erforderlich, bei einem neu zu eröffnenden finanzgesetzlichen Ansatz 1/53267/43 den Betrag von 20,000.000 S bereitzustellen.